

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Logistik-Management

Bachelor

des Fachbereichs Wirtschaft

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 24.11.2015

zuletzt geändert am 04.04.2017

Änderungen gültig ab 01.10.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	4
§ 10	Praxismodul.....	4
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	4
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	5
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	6
§ 15	Inkrafttreten	6
Anlage 1	Regelstudienprogramm	
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e)	
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde	
Anlage 4	Weitere Anlagen	
Anlage 5	Modulhandbuch	

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 07. Juli 2015 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Logistik-Management.
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss, der zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit im Bereich des Logistik Managements und auf verwandten Gebieten qualifiziert, eine weltweite Einsetzbarkeit ermöglicht und international anerkannt ist.
Die Absolventinnen und Absolventen verstehen den Prozess der Planung, Gestaltung und Steuerung des Material- und Informationsflusses zwischen Lieferanten und Kunden und können ihn gestalten und optimieren. Sie verfügen über Grundlagenwissen in den Bereichen Transport-, Produktions- und Entsorgungslogistik und besitzen erste praktische Kompetenzen bei der Planung und Organisation von Transportabläufen.
Berufliche Perspektiven ergeben sich bei Transportunternehmen aller Art, aber auch bei der Gestaltung innerbetrieblicher Logistik-Prozesse.
Der Studiengang ist nicht branchenspezifisch ausgerichtet.
Eine didaktische Besonderheit des Studiengangs bildet das betreute Praxisprojekt, das nicht nur der Anwendung des Wissens dient, sondern auch der Erarbeitung von Problemlösungen und somit zum lebenslangen Lernen befähigt. Hier werden auch soziale Kompetenzen vermittelt. Darüber hinaus erfolgt die Reflektion der Wirkungen von Transportprozessen auf Umwelt und Gesellschaft.
Das Studium vermittelt Fachkompetenz der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, Recht und informationstechnologische Grundlagen und trainiert auch anwendungsorientierte Methodenkompetenz sowie analytisches und strukturiertes Arbeiten, interkulturelle Fähigkeiten und Führungskompetenzen.
Die Absolventinnen und Absolventen können aufgrund regelmäßiger Präsentationen sowie des hohen Anteils seminaristischer Veranstaltungen im Studiengang fachbezogene Positionen und Problemlösungen darstellen und sich mit Fachvertretern und Laien über fachliche Grundlagen, deren Weiterentwicklung sowie über mögliche Probleme und Lösungen austauschen.
- (2) Der Bachelor-Studiengang bildet den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die für die Berufspraxis oder den Übergang in einen weiterführenden Master-Studiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben wurden.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Punkte (im Folgenden mit CP = Credit Points bezeichnet) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben, davon betreffen 90 CP das Grundlagenstudium sowie 90 CP das Vertiefungsstudium.
- (2) Zur Aufnahme des Vertiefungsstudiums müssen mindestens 75 CP aus dem Grundlagenstudium erbracht worden sein.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zulassung richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz sowie den anderen jeweils gültigen landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in
 1. ein Grundlagenstudium (§ 7 Abs 2 BBPO)
 2. ein Vertiefungsstudium mit Pflichtmodulen (§ 7 Abs 3 BBPO und § 7 Abs 4 BBPO) und Wahlpflichtmodulen (§ 9 BBPO) sowie einem Praxismodul (§ 10 BBPO) und einem Abschlussmodul (§ 12 BBPO).
- (2) Das Studienprogramm ist in Anlage 1 dokumentiert.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Im Rahmen des Vertiefungsstudiums sind zwei Wahlpflichtmodule mit insgesamt 10 CP zu belegen.
- (2) Wahlpflichtmodule werden in jedem Semester angeboten. Ein Anspruch auf die Belegung eines Wahlpflichtmoduls mit einer bestimmten inhaltlichen Orientierung besteht nicht.
- (3) Bezüglich der Anforderung an die Wahlpflichtmodule wird auf den Katalog der Wahlpflichtfächer verwiesen, der in der aktuellen Version unter <https://fbw.h-da.de/studium/logistik-management-bsc/regularien/wahlpflichtkatalog/> einsehbar ist.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält ein Praxismodul im 6. Semester mit einer Praxisphase. Das Praxismodul wird um ein Begleitseminar, in dem die Inhalte der Praxisphase diskutiert, reflektiert und präsentiert werden, ergänzt.
- (2) Die Praxisphase ist im Rahmen eines Pflichtpraktikums in einem Unternehmen oder einer Verwaltung (Praxisstelle) außerhalb der Hochschule Darmstadt zu absolvieren. Es greift Fragestellungen mit konkretem und aktuellem Praxisbezug auf, deren Lösung fachbezogenes Vertiefungswissen und fachübergreifende Kenntnisse und

Fähigkeiten erfordert. Das Pflichtpraktikum erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens acht Wochen in einem Umfang von mindestens 280 Stunden. Soweit es die betrieblichen Umstände bei der Praxisstelle erfordern, kann der Zeitraum des Pflichtpraktikums auf bis zu 24 Wochen ausgedehnt werden. Wird das Praxismodul erfolgreich absolviert, werden 10 CP vergeben. Die Praxisphase kann auf Antrag auch im Rahmen eines Forschungsprojekts, an dem Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Wirtschaft beteiligt sind, absolviert werden. Näheres hierzu regelt der Prüfungsausschuss.

- (3) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs. Das Praxismodul kann begonnen werden, wenn mindestens 120 CP erbracht sind.
- (4) Das Praxismodul wird von dem Hochschulbetreuer (§ 7 der Anlage 4) bewertet. Hierfür legt der Hochschulbetreuer unter Einbeziehung der Studierenden oder des Studierenden zu Beginn der Praxisphase auf Basis der in der Modulbeschreibung dargestellten Lernziele individuelle Lernziele für die Praxisphase fest. Als Grundlage für die Bewertung, ob die Lernziele erreicht wurden, erstellt die Studierende oder der Studierende zum Ende der Praxisphase einen Praxisbericht. Zum Nachweis, ob die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag (§ 1 Abs. 4 der Anlage 4) bei der Praxisstelle erfüllt hat, legt die Studierende oder der Studierende dem Hochschulbetreuer ein Arbeitszeugnis/Beschäftigungsnachweis vor. Das Praxismodul wird nicht benotet. Die Bewertung geht somit nicht in die Gesamtnote des Vertiefungsstudiums oder des Studiums ein.
- (5) Näheres regeln die Praxisordnung (Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden anmelden (gem. § 14 Abs. 1 ABPO).
- (2) Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung (Pflichtanmeldung gemäß § 14 Abs. 2 ABPO), eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Für im Jahresrhythmus angebotene Veranstaltungen kann die erste Wiederholungsprüfung einmalig um ein Semester verschoben werden.
- (3) Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen bis zwei Kalendertage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin für die Kandidatin oder den Kandidaten nicht aufgrund einzuhaltender Fristen bindend ist.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO hat den Namen Bachelor-Thesis-Modul.
- (2) Das Bachelor-Thesis-Modul soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Logistik-Management selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Das Bachelor-Thesis-Modul besteht aus einer Bachelor-Thesis und einem Kolloquium.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 ABPO.
- (5) Vor Beginn der Bachelor-Thesis ist eine Anmeldung erforderlich, die in der Regel im Anschluss an das Praxisprojekt erfolgt.
- (6) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Der Studierende ist an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert (§ 14 Abs. 1 ABPO).
 2. Der Studierende kann Leistungen nach dieser Prüfungsordnung (§§ 7-10 BBPO und § 12 BBPO) im Umfang von 160 CP nachweisen.
- (7) Die Abgabe der Bachelor-Thesis erfolgt in zweifacher Ausfertigung (§ 22 Abs. 8 ABPO) zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12:00 Uhr in den Sekretariaten des Fachbereichs Wirtschaft. Zudem ist ein zusätzliches Exemplar der Bachelor-Thesis in elektronischer Form einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.

- [8] Ergänzend zu den Bestimmungen in § 22 Abs. 9 ABPO muss folgende von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung in der Bachelor-Thesis enthalten sein:

*„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Soweit ich auf fremde Materialien, Texte und Gedankengänge zurückgegriffen habe, enthalte meine Ausführungen vollständige und eindeutige Verweise auf die Urheber und Quellen. Dies gilt auch für Quellen, die ich selbst für andere Zwecke erstellt habe. Die Zeichnungen oder Abbildungen in dieser Arbeit sind von mir selbst erstellt worden oder mit einem entsprechenden Quellennachweis versehen. Alle weiteren Inhalte der vorgelegten Arbeit stammen von mir im urheberrechtlichen Sinn, soweit keine Verweise und Zitate erfolgen. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner anderen Prüfung oder Prüfungsbehörde eingereicht worden.
Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch, der zur Exmatrikulation führen kann, vorliegt, wenn die vorstehende Erklärung sich als unrichtig erweist.“*

- [9] Das Bachelor-Thesis-Modul wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Sowohl die Bachelor-Thesis als auch das Kolloquium müssen gemäß § 21 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 (§ 23 ABPO) gewichtet.
- [10] Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Die / der Studierende erhält hier die Möglichkeit, die Arbeitsergebnisse zu präsentieren und stellt sich anschließend gemäß § 23 Abs. 4 ABPO einer Diskussion mit den Prüferinnen und Prüfern. Das Kolloquium dauert mindestens 15 Minuten und sollte 45 Minuten nicht überschreiten. Auf Verlangen des Studierenden bzw. der Prüferinnen und Prüfer kann die Hochschulöffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- [1] Gem. § 24 Abs. 1 ABPO werden im Bachelorzeugnis neben der Gesamtbewertung (§ 15 Abs. 6 ABPO) eine Bewertung des ersten Studienabschnittes (Grundlagenstudium) sowie eine Bewertung des zweiten Studienabschnittes (Vertiefungsstudium) aufgenommen. Das Grundlagenstudium umfasst hierbei die Module gem. § 7 Abs.2 BBPO, das Vertiefungsstudium setzt sich aus den Modulen gem. §7-10 BBPO zusammen. Die Berechnungsverfahren für die Teilnoten bestimmen sich nach den Vorschriften des § 15 Abs. 6 ABPO. Die Module „Wirtschaftsenglisch 1“, „Wirtschaftsenglisch 2“ und „Praxismodul“ sind unbenotet und gehen somit nicht in die Rechnung ein.

§ 14 Übergangsbestimmungen

entfällt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2016 in Kraft.

Darmstadt, 04.04.2017

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Herr Prof. Dr. Almeling (Dekan)

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Fachbereich Wirtschaft

Studiengang Logistik- Management B.Sc. (PO 2015)																													
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	Σ				
1. Sem.	Modul 111				Modul 112				Modul 113				Modul 114				Modul 115				Modul 116								
	Einführung in die BWL				Organisation und Management				Externes Rechnungswesen				Einführung in das Recht				Grundlagen der Logistik				Wirtschaftsmathematik								
SWS	4				4				4				4				4				4				4				24
CP	5				5				5				5				5				5				5				30
2. Sem.	Modul 121				Modul 122				Modul 123				Modul 124				Modul 125				Modul 126								
	Management von Logistikprojekten				Investition und Finanzierung				Internes Rechnungswesen				Angewandte Mikroökonomik				Wirtschaftsstatistik				Wirtschaftsinformatik I								
SWS		4			4				4				4				4				4				4				24
CP		5			5				5				5				5				5				5				30
3. Sem.	Modul 131				Modul 132				Modul 133				Modul 134				Modul 135				Modul 136								
	Marketing				Planspiel und Arbeitsmethodik				Angewandte Makroökonomik				Controlling				Quantitative Methoden der Logistik				Wirtschaftsinformatik II								
SWS	4					4			4				4				4				4				4				24
CP	5					5			5				5				5				5				5				30
4. Sem.	Modul 141				Modul 142				Modul 143				Modul 144				Modul 145				Modul 146								
	Wirtschaftsenglisch I				Wahlmodul I OR Praktikum				Personalmanagement				Distributions- und Entsorgungslogistik				Produktions- und Beschaffungslogistik				Projektmodul I (Planspiel Seminar)								
SWS		4			4				4				4				4				4					4			24
CP		5			5				5				5				5					5				5			30
5. Sem.	Modul 151				Modul 152				Modul 153				Modul 154				Modul 155				Modul 156								
	Wirtschaftsenglisch II				Wahlmodul II (Materialflusstechnik und Planung)				Logistiklabor				QM & Lean Management				Transport-Recht				Projektmodul 2 (SAP-Seminar)								
SWS		4			4					4			4				4					4				4			24
CP		5			5					5			5				5					5				5			30
6. Sem.	Modul 161								Modul 162				Modul 163																
	Praxismodul im Logistikbereich								Betriebswirtschaftliches Seminar				Bachelor-Thesis-Modul																
SWS	/.								4				/.														4		
CP	10								5				15														30		
																							CP Grundlagenstudium				90		
																							CP Vertiefungsstudium				90		
																							CP Gesamt				180		

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf erweitern (§ 5 Abs. 5 ABPO) und veröffentlicht die aktuelle Version unter <https://fbw.h-da.de/studium/logistik-management-bsc/regularien/wahlpflichtkatalog/>

Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr

geboren am
in

hat im Fachbereich **Wirtschaft**
im Studiengang **Logistik-Management**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen
erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach
dem

Einführung in die BWL	Note (X,X)	(5 CP)
Organisation und Management	Note (X,X)	(5 CP)
Externes Rechnungswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in das Recht	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der Logistik	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsmathematik	Note (X,X)	(5 CP)
Management von Logistikprojekten	Note (X,X)	(5 CP)
Investition und Finanzierung	Note (X,X)	(5 CP)
Internes Rechnungswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Angewandte Makroökonomik	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsstatistik	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsinformatik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Marketing	Note (X,X)	(5 CP)
Planspiel und Arbeitsmethodik	Note (X,X)	(5 CP)
Angewandte Mikroökonomik	Note (X,X)	(5 CP)
Controlling	Note (X,X)	(5 CP)
Quantitative Methoden der Logistik	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsinformatik 2	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsenglisch 1	bestanden	(5 CP)
Personalmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlmodul I	Note (X,X)	(5 CP)
Distributions- und Entsorgungslogistik	Note (X,X)	(5 CP)
Produktions- und Beschaffungslogistik	Note (X,X)	(5 CP)
Projektmodul 1 (Planspiel-Seminar)	Note (X,X)	(5 CP)

Bachelor-Zeugnis
Vorname, Nachname

Wirtschaftsenglisch 2	bestanden	(5 CP)
Wahlmodul 2	Note (X,X)	(5 CP)
Logistiklabor	Note (X,X)	(5 CP)
QM und Lean Management	Note (X,X)	(5 CP)
Transport Recht	Note (X,X)	(5 CP)
Projektmodul 2 (SAP-Seminar)	Note (X,X)	(5 CP)
Praxismodul im Logistikbereich	Note (X,X)	(10 CP)
Betriebswirtschaftliches Seminar	Note (X,X)	(5 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema „Thema“ „Thema“ wurde bewertet mit	Note (X,X)	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		180 CP
Gesamtnote des Grundlagenstudiums	X,X	
Gesamtnote des Vertiefungsstudiums	X,X	
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht

geboren am
in

aufgrund der am
im Studiengang **Logistik-Management**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Science (Kurzform: BSc)**

Darmstadt, den

Der/Die Präsident/in

Der/Die Dekan/in

Anlage 4 Ordnung für die Praxisphase zu den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) des Bachelorstudiengangs Logistik-Management des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt (Ordnung für die Praxisphase)

Inhalt

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Lernziele**
- § 3 Beauftragte/r für die Praxisphase**
- § 4 Aufbau der Praxisphase**
- § 5 Zulassung und zeitliche Lage**
- § 6 Praxisstellen, Verträge**
- § 7 Betreuung**
- § 8 Praktische Tätigkeiten**
- § 9 Status der Studierenden während der Praxisphase**
- § 10 Haftung**
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Anhang: Ausbildungsvertrag (Muster)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die Praxisphase ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistik-Management des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt (im Folgenden BBPO genannt).
- (2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Darmstadt enthält eine Praxisphase. Sie ist Bestandteil des Praxismoduls (§ 10 BBPO) und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes für die Praxisphase in einem Unternehmen oder einer Verwaltung außerhalb der Hochschule Darmstadt (im Folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studierenden/dem Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praxisplätzen behilflich.
- (4) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studierenden / dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Muster für einen Ausbildungsvertrag ist dieser Ordnung für die Praxisphase als Anhang beigefügt.

§ 2 Lernziele

- (1) Ziel der Praxisphase ist es, dass Studierende fachliche und überfachliche Kompetenzen auf Sachverhalte in der Praxis anwenden und dadurch praktische Kompetenzen erlangen. Dabei sammeln sie Erfahrungen, aktuelle, komplexe Themen zu bearbeiten, die fachbezogenes Vertiefungswissen und fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Sie sollen in der Lage sein,
 - den Leistungserstellungs- und -verwertungsprozess der Organisation, in der die praktische Tätigkeit durchgeführt wurde, zu beschreiben,

- die Abteilung bzw. den Organisationsbereich, in der die praktische Tätigkeit durchgeführt wurde, einzuordnen,
 - die Aufgabe der Abteilung bzw. des Organisationsbereichs, in der die praktische Tätigkeit durchgeführt wurde, zu beschreiben
 - die in der Abteilung durch die Studierende bzw. den Studierenden durchgeführten Tätigkeiten zu beschreiben,
 - die in der Praxis vorgefundenen Abläufe auf Grundlage des entsprechenden, aktuellen Stands der Wissenschaft kritisch zu hinterfragen und zu beurteilen.
- (2) Die in Abs. 1 dargestellten Lernziele werden durch individuelle Lernziele, die der Hochschulbetreuer unter Einbeziehung der Studierenden oder des Studierenden zu Beginn der Praxisphase festlegt (§ 10 Abs. 3 BBPO), ergänzt bzw. konkretisiert.
- (3) Die Praxisphase soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen ermöglichen.

§ 3 Beauftragte/r für die Praxisphase

Das Dekanat benennt ein Mitglied des Fachbereichs als Beauftragte/Beauftragten für die Praxisphase (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter, § 7 Abs. 4 ABPO). Ihr/ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden sowie die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 8) und der Praxisstellen (§ 6).

§ 4 Aufbau der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist im Rahmen eines Pflichtpraktikums in einem Unternehmen oder einer Verwaltung (Praxisstelle) außerhalb der Hochschule Darmstadt zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens acht Wochen in einem Umfang von mindestens 280 Stunden. Soweit es die betrieblichen Umstände bei der Praxisstelle erfordern, kann der Zeitraum des Pflichtpraktikums auf bis zu 24 Wochen ausgedehnt werden. Wird das Praxismodul erfolgreich absolviert, werden in jedem Fall 10 CP vergeben. Die Praxisphase kann auf Antrag auch im Rahmen eines Forschungsprojekts, an dem Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Wirtschaft beteiligt sind, absolviert werden. Näheres hierzu regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Zum Ende der Praxisphase erstellt die Studierende oder der Studierende einen Praxisbericht (§ 7 Abs. 3 ABPO).

§ 5 Zulassung und zeitliche Lage

- (1) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BBPO.
- (2) Das Praxismodul ist im 6. Semester vorgesehen.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxisstelle durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Anmeldung der Praxisstellen festlegen.
- (2) Der Vertrag gemäß § 1 Abs. 4 regelt insbesondere:
- die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - die Studierende oder den Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechend den in § 8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,
 - eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen

- der Studierenden oder dem Studierenden unmittelbar nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten sowie den Erfolg der Praxisphase enthält [Arbeitszeugnis].
- die Verpflichtung der Studierenden oder des Studierenden,
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Betreuung

Neben der im Ausbildungsvertrag genannten Betreuerin bzw. dem Betreuer an der Praxisstelle stellt der Fachbereich jeder Studierenden / jedem Studierenden für die Zeit der Praxisphase eine Professorin, einen Professor oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben als Hochschulbetreuer zur Seite. Aufgaben des Hochschulbetreuers sind:

- die Unterstützung der/des Praxisbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,
- die Vereinbarung der individuellen Lernziele gemäß § 2 Abs. 2,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen und die
- Überprüfung und Bewertung des von der Studierenden/dem Studierenden zu erstellenden Praxisberichts.

§ 8 Praktische Tätigkeiten

- (1) Während der Praxisphase soll an einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu verfolgen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt angepasst ist.
- (2) Neben den in § 2 definierten Lernzielen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:
 - Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
 - Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
 - Kennenlernen organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
 - Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

§ 9 Status der Studierenden während der Praxisphase

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Die Studierenden unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweilige Ordnung der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

§ 10 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Praxisstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für Praxisphasen im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten vor der Anmeldung zum Praxismodul können nicht auf die Praxisphase angerechnet werden.

Anhang: Ausbildungsvertrag (Muster)

Für die Praxisphase wird nachstehender Vertrag zur Durchführung geschlossen:

Zwischen

(im Folgenden Praxisstelle genannt)

und Frau/Herrn

Name:

Geb.:

Wohnort:

Matrikelnr.:

Studierende/Studierender im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt.

Die Praxisphase ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 1. die Studierende/den Studierenden in der Zeit vom bis gemäß § 6 der Ordnung für die Praxisphase bei sich auszubilden,
 2. der Studierenden/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten, sowie den Erfolg der Praxisphase enthält.
- (2) Die Studierende/der Studierende verpflichtet sich,
 1. die ihr/ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuerin/Betreuer

Die Praxisstelle benennt als Ansprechperson für die Betreuung der/des Studierenden eine geeignete Person. Diese Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Wirtschaft und des Hochschulbetreuers.

§ 3 Schweigepflicht

Die Studierende/der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten bzw. Präsentationen, sofern sie Studienzwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studierende/der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Bestimmung soll durch die Vertragspartner vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und ihrem Gehalt nach der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(Ort, Datum, Unterschriften der Praxisstelle und der/dem Studierenden)

Anlage 5 Modulhandbuch